

REGLEMENT

PROJEKTFONDS WANDERWEGE

GENEHMIGT DURCH DEN VORSTAND AM 10. NOVEMBER 2025

INHALT

Teil 1: Einleitung und übergeordnete Bestimmungen	3
1 Name	3
2 Übergeordneter Zweck	3
3 Vermögen	3
4 Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen aus dem Fonds.....	3
5 Informationspflicht der projekttragenden.....	4
6 Kommunikation über die Projekte.....	4
7 Auflösung des Fonds	5
Teil 2: Bestimmungen für Wanderweg-Projekte	6
1 Beiträge an die Wanderweg-Infrastruktur	6
2 Beiträge an Planungen, Konzepte, Analysen.....	10
Teil 3: Bestimmungen für Projekte für Winter- und Schneeschuhwanderwege	13
1 Beiträge zur Signalisation von Winter- und Schneeschuhwanderwegen.....	13

TEIL 1: EINLEITUNG UND ÜBERGEORDNETE BESTIMMUNGEN

Die Bestimmungen in Teil 1 sind übergeordnet und gelten sowohl für die Projekte gemäss Teil 2 als auch für die Projekte gemäss Teil 3.

1 NAME

Unter dem Namen «Projektfonds Wanderwege» besteht ein Fonds innerhalb des Dachverbands Schweizer Wanderwege.

2 ÜBERGEORDNETER ZWECK

Der Projektfonds bezweckt die Unterstützung von Projekten und Massnahmen zur Qualitätssteigerung des Wanderwegnetzes (Wanderwege, Bergwanderwege, Alpinwanderwege) und von Winter- und Schneeschuhwanderwegen.

Insbesondere von diesem Fonds profitieren sollen:

- die kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen,
- Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften,
- gemeinnützige juristische Personen (Vereine, Stiftungen, Trägerschaften).

3 VERMÖGEN

Das Fondsvermögen äufnet sich aus den folgenden Quellen:

- Spenden, Erbschaften und Legaten ab einem Betrag von CHF 10'000, sofern diese nicht anderweitig zweckbestimmt sind,
- Kapitalerträgen aus dem Fondsvermögen,
- Beiträgen aus der laufenden Betriebsrechnung der Schweizer Wanderwege.

4 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON BEITRÄGEN AUS DEM FONDS

4.1 BEDINGUNGEN FÜR ALLE PROJEKTE GEMÄSS TEIL 2 UND 3 DES REGLEMENTS

Beiträge können gesprochen werden für:

- Projekte, welche Wanderwegen zugutekommen, die in einem Plan gemäss Art. 4 FWG festgelegt sind oder infolge des Projektes in einen solchen aufgenommen werden.
- Projekte, welche Winterwanderwegen oder Schneeschuhwanderwegen zugutekommen, die den Kriterien gemäss [Leitfaden Winterwanderwege und Schneeschuhrouten](#) entsprechen oder diesem infolge des Projekts entsprechen werden.
- Projekte, welche von der [kantonalen Wanderweg-Fachorganisation](#) als «empfohlen» beurteilt werden. Hierfür muss das ausgefüllte und unterschriebene [Formular](#) eingereicht werden (ausgenommen Winter- und Schneeschuhwanderwege).

Es werden keine Beiträge gewährt für:

- Massnahmen zur Kommunikation von Wanderwegen, Winter- oder Schneeschuhwanderwegen,
- Projekte im Zusammenhang mit der Errichtung von Themenwegen,
- Touristische Prestigeprojekte, ausser sie leisten einen nachweisbaren Beitrag zur Qualität, Erschliessung oder Zugänglichkeit von Wanderwegen,
- Projekte, die seit länger als einem Jahr fertiggestellt worden sind.

Die weiteren Kriterien zur Beurteilung der Projekte sind in Teil 2 und Teil 3 des Reglements aufgeführt.

4.2 MÖGLICHE BEITRAGSEMPFANGENDE

Beiträge werden an gemeinnützige juristische Personen (Vereine, Stiftungen, Trägerschaften) sowie an das öffentliche Gemeinwesen (Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden, Korporationen etc.) ausgerichtet.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung aus diesem Fonds.

5 INFORMATIONSPFLICHT DER PROJEKTTRAGENDEN

Die Projekttragenden müssen den Dachverband Schweizer Wanderwege über die Freigabe der Realisierung des Projekts (bspw. Baubewilligungen, Finanzierung), über relevante Projektänderungen oder Hindernisse bei der Realisierung sowie über den Abschluss oder Abbruch des Projekts zeitnah informieren.

6 KOMMUNIKATION ÜBER DIE PROJEKTE

6.1 ALLGEMEIN

Spätestens zwei Monate vor Finalisierung des Projekts wird der entsprechende Termin zwecks Planung der Kommunikationsmassnahmen dem Dachverband Schweizer Wanderwege mitgeteilt.

Mit der Projekteingabe erklären sich die Projekttragenden einverstanden, dass die Schweizer Wanderwege die Federführung übernehmen, wenn über das Projekt kommuniziert wird.

Die Projekttragenden unterstützen den Dachverband Schweizer Wanderwege bei der Kommunikation des Projektes mit Interviews, Kartenmaterial, Bildmaterial, allgemeinen Hintergrundinformationen etc. Planen die Projekttragenden eine Medienmitteilung ist dies mit dem Dachverband Schweizer Wanderwege abzusprechen.

Der Dachverband Schweizer Wanderwege darf uneingeschränkt über das Projekt kommunizieren und ist berechtigt - aber nicht verpflichtet - auf die Projekttragenden hinzuweisen. Bei einer vertieften Projektvorstellung (z. B. im Rahmen eines Artikels oder Porträts) erfolgt eine Nennung der Projekttragenden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Kommunikation durch die Schweizer Wanderwege.

In der eigenen Kommunikation über das Projekt informieren die Projekttragenden über die Beteiligung der Schweizer Wanderwege.

6.2 VERWENDUNG CI/CD DACHVERBAND SCHWEIZER WANDERWEGE

Setzen die Projekttragenden innerhalb seiner Kommunikation das Logo des Dachverbands Schweizer Wanderweg ein, muss dies dem Dachverband Schweizer Wanderwege zur Freigabe vorgelegt werden.

6.3 PRÄSENZ DACHVERBAND SCHWEIZER WANDERWEGE VOR ORT

Der Dachverband Schweizer Wanderwege wird über eine allfällige Einweihung des Weges/Abschlussveranstaltung des Projektes informiert und in der Kommunikation der Projekttragenden über das unterstützte Projekt erwähnt (Bsp. Spendentafel). Die jeweilige kantonale Wanderweg-Fachorganisation wird an eine allfällige Einweihung/Abschlussveranstaltung des Projektes eingeladen.

7 AUFLÖSUNG DES FONDS

7.1 GRÜNDE FÜR DIE AUFLÖSUNG DES FONDS

Der Fonds wird aufgelöst, wenn

- Der mit dem Fonds verfolgte Zweck erreicht oder dessen Erfüllung unmöglich geworden ist.
- Der Dachverband Schweizer Wanderwege, welcher Träger des Fonds ist, aufgelöst wird, oder keine anderen Eigenmittel oder Erträge zur Verfügung hat, um seine Tätigkeit zu finanzieren.

7.2 VERFAHREN

Über die Auflösung beschliesst der Vorstand der Schweizer Wanderwege. Der Beschluss ist schriftlich zu protokollieren.

Nach Auflösungsbeschluss sind sämtliche Verbindlichkeiten des Fonds zu erfüllen; offene Ansprüche werden beglichen.

7.3 VERWENDUNG DER VERBLEIBENDEN MITTEL

Ein nach Abwicklung der Verpflichtungen verbleibendes Fondsvermögen darf ausschliesslich für Zwecke verwendet werden, die mit den in den Statuten des Dachverbandes Schweizer Wanderwege verankerten, gemeinnützigen Zielsetzungen vereinbar sind.

Eine Verteilung des verbleibenden Fondsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Über die konkrete Zuwendung des verbleibenden Fondsvermögens entscheidet der Vorstand der Schweizer Wanderwege. Falls das Vermögen nicht zur weiteren Sicherstellung der Tätigkeit der Schweizer Wanderwege eingesetzt werden sollte, ist es einer oder mehreren gemeinnützigen juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz zuzuführen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen.

TEIL 2: BESTIMMUNGEN FÜR WANDERWEG-PROJEKTE

1 BEITRÄGE AN DIE WANDERWEG-INFRASTRUKTUR

1.1 KRITERIEN

Beiträge können an Projekte an der Wanderweg-Infrastruktur (Wege, Kunstbauten etc.) gewährt werden, welche eine unmittelbare, dauerhafte und möglichst breite, steigernde Wirkung auf die Qualität der Wanderwege und des Wanderwegnetzes haben, wie beispielsweise:

- Reduktion des Anteils an Hartbelag (u.a. Wegverlegungen, Rückbauten, gute Ersatzpflicht-Lösungen),
- Sanierung von attraktiven Wegstrecken (u.a. Einbezug von historischen Verkehrswegen),
- Verbesserung der Linienführung (Einbezug von Gewässerraum, besonders natur- und landschaftsverträgliche Lösungen, Erschliessung von Aussichtspunkten, etc.),
- Schliessung von Netzlücken,
- Entflechtung von weiteren Nutzungen entlang attraktiver Wegstrecken durch flankierende, bauliche Massnahmen zugunsten des Wanderweges,
- Ausbau von bestehenden Wegstrecken zu attraktiven hindernisfreien Wegen¹ ohne den Einbau von Hartbelagsoberflächen.

Es werden keine Beiträge gewährt für:

- das Nachholen eines vernachlässigten betrieblichen Unterhalts,
- Bauten/Weginfrastruktur, die nicht der Wegkategorie entsprechen,
- Bauten/Weginfrastruktur, die für die Funktion des Weges als Wanderweg nicht notwendig sind (bspw. Trockenmauern, die für den Weg keine tragende Rolle spielen).

Die zu unterstützenden baulichen Massnahmen an Wegen und Kunstbauten richten sich nach folgenden Grundlagen (diese und weitere unter: [Publikationen und Vorlagen • Schweizer Wanderwege Home](#)):

- [Qualitätsziele Wanderwege Schweiz](#), ASTRA, Schweizer Wanderwege, 2022
- [Handbuch Bau und Unterhalt von Wanderwegen](#), ASTRA, Schweizer Wanderwege, 2025
- [Handbuch Holzkonstruktionen im Wanderwegebau](#), BUWAL, ASTRA, 2009
- [Merkblatt: Wandern und Mountainbike – Entscheidungshilfe zu Koexistenz und Entflechtung](#) ASTRA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil, 2020
- [Handbuch Wanderwegnetzplanung](#), ASTRA, Schweizer Wanderwege, 2015
- [Entscheidungshilfe Abgrenzung Wanderweg-Kategorien](#), ASTRA, Schweizer Wanderwege, 2017

¹ Hindernisfreie Wege sind ein Freizeitangebot für Personen, die auf Wege ohne grössere natürliche oder bauliche Hindernisse angewiesen sind ([Manual Hindernisfreie Wege](#)).

1.2 BEITRAGSHÖHE

Beiträge werden nur bei einer Co-Finanzierung durch die Trägerschaft, die öffentliche Hand (Kantone oder Gemeinden) und/oder weitere Private gesprochen.

Pro Projekt können **maximal 30% der Projektkosten** bis zu einem **Höchstbetrag von CHF 30'000** finanziert werden. Für besonders wirksame Projekte kann der Beitrag bis **maximal 50% der Projektkosten** betragen, maximal jedoch auf **CHF 40'000** erhöht werden². Das sind beispielsweise Projekte, die zu einer grossen Reduktion des Anteils an Hartbelag oder zur Verbesserung der Wanderwegnetz-Qualität im Rahmen von Revitalisierungen von Fliessgewässern und entlang von Seeufern beitragen.

Wird die Wanderweginfrastruktur von weiteren Akteuren (bspw. andere Langsamverkehrsformen, Landwirtschaft, Forstwirtschaft etc.) genutzt, kann der Beitrag entsprechend dem Bedarf für die Nutzung als Wanderweg anteilmässig reduziert werden.

An die Projektkosten angerechnet werden nur Massnahmen gemäss 1.1. Es sind möglichst vollständige und genaue Angaben einzureichen. Hat sich die Situation verändert, sind die aktuellen Informationen möglichst rasch nachzureichen. Eigenleistungen der Gesuchstellenden (z.B. Arbeitsstunden des Bauamts einer beteiligten Gemeinde) können bei den Projektkosten angerechnet werden. Falls aufgrund eines Naturgefahren- oder Unwetterereignisses Sofortmassnahmen (bspw. Provisorium) umgesetzt werden mussten, können diese Kosten den Projektkosten angerechnet werden.

1.3 BEITRAGSGESUCH

Das Beitragsgesuch umfasst:

- eine vollständig ausgefüllte Projekteingabe über das entsprechende [Formular](#) auf der Website der Schweizer Wanderwege,
- die gemäss Gesuchsformular erforderlichen Beilagen,
- eine Einschätzung der [kantonalen Wanderweg-Fachorganisation](#). Das zugehörige Formular findet sich [hier](#).

Unvollständige Beitragsgesuche werden nicht bearbeitet.

1.4 VERFAHREN FÜR BEITRÄGE AUS DEM FONDS

- 1) Das Beitragsgesuch wird **mittels entsprechenden Formulars und den notwendigen zusätzlichen Unterlagen** (siehe 1.3 Beitragsgesuch) an den Dachverband Schweizer Wanderwege elektronisch eingereicht.
Die aktuellen Eingabefristen für Beitragsgesuche sind auf der [Website](#) der Schweizer Wanderwege zu finden.
- 2) Das Beitragsgesuch wird durch die **Projektleitung der Schweizer Wanderwege** vorgeprüft und formell beurteilt – allenfalls in Rücksprache mit den Projekttragenden oder Dritten. Die

² Leuchtturmprojekte von grosser Bedeutung für die Wanderwege können mit einem höheren Beitrag unterstützt werden. Die Beurteilung solcher Projekte und der Entscheid über die Höhe der zu sprechenden Summe liegen beim Vorstand auf Empfehlung der technischen Kommission.

kantonale Wanderweg - Fachorganisation nimmt zum eingereichten Projekt zwingend Stellung.

- 3a) Beitragsgesuche mit einem möglichen Unterstützungsbeitrag, bis CHF 5'000 werden auf Empfehlung der Projektleitung der Schweizer Wanderwege durch den Präsidenten/die Präsidentin der technischen Kommission der Schweizer Wanderwege³ genehmigt oder abgelehnt inkl. Festlegung der Beitragshöhe. Danach folgt direkt Punkt 5).
- 3b) Beitragsgesuche mit einem möglichen Unterstützungsbeitrag über CHF 5'000 bis und mit CHF 20'000 werden von der technischen Kommission der Schweizer Wanderwege beurteilt und die Auszahlung genehmigt oder abgelehnt inkl. Festlegung der Beitragshöhe. Danach folgt direkt Punkt 5).
- 3c) Beitragsgesuche mit einem möglichen Unterstützungsbeitrag über CHF 20'000 werden von der technischen Kommission der Schweizer Wanderwege beurteilt. Die technische Kommission erarbeitet eine Empfehlung (Antrag) zuhanden des Vorstands der Schweizer Wanderwege zur Projektunterstützung oder -ablehnung sowie zur Beitragshöhe.
- 4) Der Antrag wird im Vorstand der Schweizer Wanderwege diskutiert und die definitive Entscheidung über die Projektunterstützung oder -ablehnung sowie über die Beitragshöhe wird gefällt.
- 5) Der Entscheid wird den Projekttragenden schriftlich mitgeteilt.
- 6) Bei Projektunterstützung wird ein Vertrag zwischen der Trägerschaft und dem Dachverband Schweizer Wanderwege unterzeichnet.

1.5 AUSZAHLUNG DES BEITRAGS

Die Auszahlung des zugesicherten Beitrages erfolgt frühestens bei Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen.

Bei Beiträgen über CHF 5'000 werden maximal 50% des zugesicherten Beitrages zu Projektbeginn ausbezahlt. Der Restbetrag wird nach Projektabschluss bei Vorliegen einer detaillierten Projektabschrechnung und eines Abschlussberichtes (Ausführung umgesetzter Massnahmen, Vorher-nachher Bilder der Weginfrastruktur) überwiesen. Es kann eine andere Etappierung der Beitragsauszahlung beschlossen werden.

Sind die tatsächlichen Kosten des Projektes geringer als im Beitragsgesuch veranschlagt, behält sich der Dachverband Schweizer Wanderwege vor, den Beitrag anteilmässig zu kürzen.

1.6 NICHT-AUSZAHLUNG DES BEITRAGS

Liegen alle notwendigen Baubewilligungen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beitragszusage vor, werden keine Beiträge ausbezahlt.

Wird das Projekt nicht innerhalb von drei Jahren nach der Beitragszusage abgeschlossen, kann vor Ablauf der Umsetzungsfrist eine Fristverlängerung mit Begründung beantragt werden. Liegen

³ Die Technische Kommission ist beratendes Organ des Vorstandes und der Geschäftsleitung in sämtlichen Belangen der Umsetzung des Fuss- und Wanderweggesetzes. Sie setzt sich aus vier bis fünf Mitgliedern zusammen, welche vom Vorstand der Schweizer Wanderwege gewählt werden.

grundsätzliche Projektänderungen vor, wird das Beitragsgesuch neu beurteilt. Wird keine Fristverlängerung beantragt, verfallen die noch nicht ausbezahlten Beiträge.

Wird das Projekt nicht realisiert oder werden die Beiträge nicht zweckkonform eingesetzt, sind bereits ausbezahlt Beiträge zurückzuerstatten.

1.7 SORGFALTSPFLICHT

Die Projekttragenden müssen sicherstellen, dass die betroffenen Wanderwege nach der Realisierung des Projektes langfristig gemäss den gängigen Anforderungen unterhalten werden können.

2 BEITRÄGE AN PLANUNGEN, KONZEPTE, ANALYSEN

Damit die Wanderweginfrastruktur verbessert werden kann (z.B. Wegverlegungen weg von Hartbelag oder entlang von Gewässern, Entflechtung von anderen Nutzungen etc.) braucht es vor der Durchführung konkreter Massnahmen oft Analysen, Planungen oder die Erarbeitung eines Konzepts. Damit wird zwar nicht die Wanderweginfrastruktur direkt verbessert, es wird aber ein essentieller Beitrag geleistet, um konkrete Massnahmen, die im Gesamtkontext Sinn machen, umsetzen zu können.

2.1 KRITERIEN

Planungen, Konzepte oder Analysen können unter der Erfüllung folgender Kriterien unterstützt werden:

- Es muss aufgezeigt werden, wie die Planung/das Konzept/die Analyse zur Verbesserung der Qualität des Wanderwegnetzes in der entsprechenden Region (Perimeter ist klar zu definieren) beitragen kann.
- Die Ziele der Analyse/der Planung/des Konzepts müssen klar formuliert werden.
- Die Methodik für die Erarbeitung der Planung/der Analyse/des Konzepts wird aufgezeigt.
- Das Vorgehen und der Zeitplan für die Analyse/Planung/des Konzepts wird aufgezeigt und es ist klar, welche Akteure wie einbezogen werden.
- Es besteht das Ziel basierend auf der Analyse/Planung/dem Konzept, Massnahmen innert der nächsten fünf Jahre laufend umzusetzen.

Beispiele von Projekten, die unterstützt werden könnten:

- Analyse von Gefahren-/Konfliktstellen (Verkehr, Velo/MTB) auf dem Wanderwegnetz;
- Analyse des Wanderwegnetzes zur Qualitätsverbesserung (Reduktion Hartbelagsanteil, attraktivere Linienführungen etc.) oder Umsetzungsplanung entsprechender Massnahmen;
- Optimierung der Planung der technischen Routen gemäss Vorgaben der Fachapplikation Langsamverkehr
- Konzept für Frequenzmessungen auf Wanderwegen.

2.2 BEITRAGSHÖHE

Pro Projekt können maximal **30% der Projektkosten bis zu einem Höchstbetrag von CHF 20'000 finanziert werden⁴.**

Beiträge werden nur bei einer Co-Finanzierung durch die Trägerschaft, die öffentliche Hand (Kantone oder Gemeinden) und/oder weiteren Private gesprochen. Eigenleistungen der Gesuchstellenden (z.B. Arbeitsstunden des Bauamts einer beteiligten Gemeinde) können bei den Projektkosten angerechnet werden.

⁴ Leuchtturmprojekte von grosser Bedeutung für die Wanderwege können mit einem höheren Beitrag unterstützt werden. Die Beurteilung solcher Projekte und der Entscheid über die Höhe der zu sprechenden Summe liegen beim Vorstand auf Empfehlung der technischen Kommission.

2.3 BEITRAGSGESUCH

Das Beitragsgesuch umfasst:

- ein vollständig ausgefüllte Projekteingabe über das entsprechende [Formular](#) auf der Website der Schweizer Wanderwege;
- die gemäss Gesuchsformular erforderlichen Beilagen;
- eine Einschätzung der [kantonalen Wanderweg-Fachorganisation](#). Das zugehörige Formular findet sich [hier](#).

Unvollständige Beitragsgesuche werden nicht bearbeitet.

2.4 VERFAHREN FÜR BEITRÄGE AUS DEM FONDS

- 1) Das Beitragsgesuch wird mittels entsprechenden Formulars und den notwendigen zusätzlichen Unterlagen (siehe 2.3 Beitragsgesuch) an den Dachverband der Schweizer Wanderwege elektronisch eingereicht.
Die aktuellen Eingabefristen für Beitragsgesuche sind auf der [Website](#) der Schweizer Wanderwege zu finden.
- 2) Das Beitragsgesuch wird durch die **Projektleitung der Schweizer Wanderwege** vorgeprüft und formell beurteilt – allenfalls in Rücksprache mit den Projekttragenden oder Dritten. Die kantonale Wanderweg-Fachorganisation nimmt zum eingereichten Projekt zwingend Stellung.
- 3a) Beitragsgesuche mit einem möglichen Unterstützungsbeitrag, bis CHF 5'000 werden auf Empfehlung der Projektleitung der Schweizer Wanderwege durch den Präsidenten/die Präsidentin der technischen Kommission der Schweizer Wanderwege⁵ genehmigt oder abgelehnt inkl. Festlegung der Beitragshöhe. Danach folgt direkt Punkt 5).
- 3b) Beitragsgesuche mit einem möglichen Unterstützungsbeitrag über CHF 5'000 bis und mit CHF 10'000 werden von der **technischen Kommission der Schweizer Wanderwege** beurteilt und die Auszahlung genehmigt oder abgelehnt inkl. Festlegung der Beitragshöhe. Danach folgt direkt Punkt 5).
- 3c) Beitragsgesuche mit einem möglichen Unterstützungsbeitrag über CHF 10'000 werden von der **technischen Kommission der Schweizer Wanderwege** beurteilt. Die technische Kommission erarbeitet eine **Empfehlung** (Antrag) zuhanden des Vorstands der Schweizer Wanderwege zur Projektunterstützung oder -ablehnung sowie zur Beitragshöhe.
- 4) Der Antrag wird im **Vorstand der Schweizer Wanderwege** diskutiert und die definitive Entscheidung über die Projektunterstützung oder -ablehnung sowie über die Beitragshöhe wird gefällt.
- 5) Der Entscheid wird den Projekttragenden schriftlich **mitgeteilt**.

⁵ Die Technische Kommission ist beratendes Organ des Vorstandes und der Geschäftsleitung in sämtlichen Belangen der Umsetzung des Fuss- und Wanderweggesetzes. Sie setzt sich aus vier bis fünf Mitgliedern zusammen, welche vom Vorstand der Schweizer Wanderwege gewählt werden.

- 6) Bei Projektunterstützung wird ein **Vertrag zwischen der Trägerschaft und dem Dachverband Schweizer Wanderwege unterzeichnet**.

2.5 AUSZAHLUNG DES BEITRAGS

Bei Beiträgen über CHF 5'000 werden maximal 50% des zugesicherten Beitrages zu Projektbeginn ausbezahlt. Der Restbetrag wird bei Vorliegen einer detaillierten Projektabrechnung und Vorliegen der Planung/des Konzepts/der Analyse inkl. möglicher Massnahmen (einzureichen bei den Schweizer Wanderwegen) überwiesen. Es kann eine andere Etappierung der Beitragsauszahlung beschlossen werden.

Sind die tatsächlichen Kosten des Projektes geringer als im Beitragsgesuch veranschlagt, behält sich der Verband Schweizer Wanderwege vor, den Beitrag anteilmässig zu kürzen.

2.6 NICHT-AUSZAHLUNG DES BEITRAGS

Wird das Projekt (Planung/Konzept/Analyse) nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Beitragszusage abgeschlossen, kann vor Ablauf der Umsetzungsfrist eine Fristverlängerung mit Begründung beantragt werden. Liegen grundsätzliche Projektänderungen vor, wird das Beitragsgesuch neu beurteilt. Wird keine Fristverlängerung beantragt, verfallen die noch nicht ausbezahlten Beiträge.

Wird das Projekt nicht realisiert oder werden die Beiträge nicht zweckkonform eingesetzt, sind bereits auszahlte Beiträge zurückzuerstatten.

2.7 UMSETZUNGSPFLICHT

Die Projekttragenden setzen die vorgesehenen Massnahmen in der vorgesehenen Frist um.

TEIL 3: BESTIMMUNGEN FÜR PROJEKTE FÜR WINTER- UND SCHNEESCHUHWANDERWEGE

1 BEITRÄGE ZUR SIGNALISATION VON WINTER- UND SCHNEESCHUHWANDERWEGEN

Mit dem Fonds kann ein Beitrag geleistet werden an neu geplante, signalisierte Winter- oder Schneeschuhwanderwege, die im Gelände noch nicht existieren oder an bereits existierende Winter- oder Schneeschuhwanderwege, bei denen die bestehende Signalisation nicht den Vorgaben des Bundesamts für Strassen ASTRA (Leitfaden Winterwanderwege und Schneeschuhrouten) entspricht und eine Neusignalisation vorgenommen wird.

Es können Beiträge an Materialkosten (Wegweiser und Richtungszeiger, Startinformationstafeln, Zwischenmarkierungen: Pfosten, Rhomben, Bänder) und personelle Ressourcen (Planung des Weges, Erstmontage, Sicherheitsabklärungen) geleistet werden. Ausgeschlossen ist die Finanzierung der SchweizMobil Zusatzsignalisation.

1.1 KRITERIEN

Das Projekt...

- berücksichtigt zwingend die Vorgaben zur Signalisation gemäss den Kriterien des Bundesamts für Strassen ASTRA ([Leitfaden Winterwanderwege und Schneeschuhrouten](#))
- bezieht sich auf neue und anschliessend signalisierte Winter- oder Schneeschuhwanderwege, die noch nicht existieren;
- bezieht sich auf bereits existierende Winter- oder Schneeschuhwanderwege, bei denen die bestehende Signalisation nicht den Vorgaben des Bundesamts für Strassen ASTRA entspricht und eine Neusignalisation vorgenommen wird;
- beinhaltet die sachgemässe Umsetzung der Qualitätskriterien für Winter- und Schneeschuhwanderwege gemäss [Qualitätskriterien Winter- und Schneeschuhwanderwege](#);
- verfügt über hohe Schneesicherheit während der Wintermonate (Dezember - März).

Zudem sind die durch das Projekt finanzierte Winter- und Schneeschuhwanderwege in der Fachapplikation Langsamverkehr zu erfassen.

1.2 BEITRAGSHÖHE

Pro Winter- oder Schneeschuhwanderweg werden **max. 50% der Projektkosten oder max. CHF 15'000 und mind. CHF 3'000 übernommen**. Sind die Projektkosten tiefer als CHF 3'000 werden die gesamten Projektkosten übernommen.

Zu den Gesamtprojektkosten zählen die Kosten für die Beschilderung und die Aufwände für Planung, Erstmontage und Sicherheitsabklärungen. Eigenleistungen der Gesuchstellenden (z.B. Arbeitsstunden des Bauamts einer beteiligten Gemeinde) können bei den Projektkosten angerechnet werden.

1.3 BEITRAGSGESUCH

Das Beitragsgesuch umfasst:

- ein vollständig ausgefüllte Projekteingabe über das entsprechende [Formular](#) auf der Website der Schweizer Wanderwege;
- die gemäss Gesuchsformular erforderlichen Beilagen.

Unvollständige Beitragsgesuche werden nicht bearbeitet.

1.4 VERFAHREN FÜR BEITRÄGE AUS DEM FONDS

- 1) Das Beitragsgesuch wird **mittels entsprechenden Formulars und den notwendigen zusätzlichen Unterlagen** (siehe «Beitragsgesuch» in der jeweiligen Projektategorie) an den Dachverband Schweizer Wanderwege elektronisch eingereicht.

Die aktuellen Eingabefristen für Beitragsgesuche sind auf der [Website](#) der Schweizer Wanderwege zu finden.

Unvollständige Beitragsgesuche werden nicht bearbeitet.

- 2) Das Beitragsgesuch wird durch die **Projektleitung der Schweizer Wanderwege** vorgeprüft und formell beurteilt – allenfalls in Rücksprache mit den Projekttragenden oder Dritten.
- 3a) Beitragsgesuche mit einem möglichen Unterstützungsbeitrag, bis CHF 3'000 werden auf Empfehlung der Projektleitung der Schweizer Wanderwege **durch eine:n technischen Fachexpert:in im Bereich Winter- und Schneeschuhwanderwege** genehmigt oder abgelehnt inkl. Festlegung der Beitragshöhe. Danach folgt direkt Punkt 5).
- 3b) Beitragsgesuche mit einem möglichen Unterstützungsbeitrag über CHF 3'000 bis und mit CHF 10'000 werden **von mehreren Fachexpert:innen im Bereich Winter- und Schneeschuhwanderwege** beurteilt und die Auszahlung genehmigt oder abgelehnt inkl. Festlegung der Beitragshöhe. Danach folgt direkt Punkt 5).
- 3c) Beitragsgesuche mit einem möglichen Unterstützungsbeitrag über CHF 10'000 werden **durch mehrere technische Fachexpert:innen im Bereich Winter- und Schneeschuhwanderwege** beurteilt. Diese machen eine **Empfehlung** (Antrag) zuhanden des Vorstands der Schweizer Wanderwege zur Projektunterstützung oder -ablehnung sowie zur Beitragshöhe.
- 4) Der Antrag wird im **Vorstand der Schweizer Wanderwege** diskutiert und die definitive Entscheidung über die Projektunterstützung oder -ablehnung sowie über die Beitragshöhe wird gefällt.
- 5) Der Entscheid wird den Projekttragenden schriftlich **mitgeteilt**.
- 6) Bei Projektunterstützung wird ein **Vertrag zwischen der Trägerschaft und dem Dachverband Schweizer Wanderwege** unterzeichnet.

1.5 AUSZAHLUNG DES BEITRAGS

Die Auszahlung des zugesicherten Beitrags erfolgt frühestens bei Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen. Liegen alle notwendigen (Bau-)bewilligungen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beitragzzusage vor, werden keine Beiträge ausbezahlt.

Bei Beiträgen über CHF 5'000 werden maximal 50% des zugesicherten Beitrags zu Projektbeginn ausbezahlt. Der Restbetrag wird nach Projektabschluss bei Vorliegen einer detaillierten Projektabrechnung und eines Abschlussberichtes überwiesen. Es kann eine andere Etappierung der Beitragsauszahlung beschlossen werden.

Sind die tatsächlichen Kosten des Projektes geringer als im Beitragsgesuch veranschlagt, kann der Beitrag anteilmässig gekürzt werden.

1.6 NICHT-AUSZAHLUNG DES BEITRAGS

Wird das Projekt nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Beitragszusage abgeschlossen, kann vor Ablauf der Umsetzungsfrist eine Fristverlängerung mit Begründung beantragt werden. Liegen grundsätzliche Projektänderungen vor, wird das Beitragsgesuch neu beurteilt. Wir keine Fristverlängerung beantragt, verfallen die noch nicht ausbezahlten Beiträge.

Wird das Projekt nicht realisiert oder werden die Beiträge nicht zweckkonform eingesetzt, sind bereits auszahlte Beiträge zurückzuerstatten.

1.7 SORGFALTSPFLICHT

Die Projekttragenden müssen sicherstellen, dass die Winter- und Schneeschuhwanderwege gemäss den Vorgaben unterhalten werden. Winterwanderwege sind zu präparieren.